



## Was ist eine Dyskalkulie?

Umschriebene Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten i. S. d. ICD-10 (F81.2)	+
Krankheit i. S. d. gesetzlichen Krankenversicherung	-
Behinderung i. S. d. Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz	+
Schwerbehinderung i. S. d. § 2 Absatz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IX	(+)
Seelische Behinderung i. S. d. § 35a SGB VIII	-

### Umschriebene Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten i. S. d. ICD-10 (F81.2)

Dyskalkulie/Rechenstörung ist eine umschriebene Entwicklungsstörung der schulischen Fertigkeiten im Sinne des internationalen Störungskatalogs der Weltgesundheitsorganisation ICD-10 Kapitel F81.2: eine **umschriebene Beeinträchtigung von Rechenfertigkeiten**. Das Defizit betrifft vor allem die Beherrschung grundlegender Rechenfertigkeiten, wie Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division, weniger die höheren mathematischen Fertigkeiten, die für Algebra, Trigonometrie, Geometrie oder Differenzial- und Integralrechnung benötigt werden.

Sie besteht trotz **normaler oder überdurchschnittlicher Intelligenz** und trotz normaler familiärer und schulischer Lernanregungen. Rechenstörung ist nicht auf körperliche Erkrankungen, psychische Störungen, familiäre oder soziale Probleme zurückzuführen.

Häufig entwickeln Schüler mit Dyskalkulie wegen des ständigen zusätzlichen Leistungsdruckes **Folgeprobleme** wie Schulangst, Bauchschmerzen, geringes Selbstwertgefühl bis hin zu Depressionen und Störungen des Sozialverhaltens.

Die **Diagnostik** nach der ICD-10 (F81.2) dürfen nur Ärzte\*innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –Psychotherapie, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten\*innen, Ärzte\*innen oder Psychologische Psychotherapeuten\*innen mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen durchführen, nicht dagegen Lehrer\*innen oder Schulpsychologen\*innen.

### Schwierigkeiten in Mathematik

Die **Verwaltungsvorschrift** zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf“ vom 22. 8. 2008 enthält nur einen kurzen Abschnitt über Förderung und Nachteilsausgleich für Schüler\*innen mit Schwierigkeiten in Mathematik während der Grundschulzeit. Schwierigkeiten in Mathematik umfassen sowohl die weniger gravierende und vorübergehende Rechenschwäche als auch die Rechenstörung/Dyskalkulie.

### Krankheit i. S. d. gesetzlichen Krankenversicherung

In der gesetzlichen Krankenversicherung muss eine Störung **Krankheitswert** haben und **behandlungsbedürftig** sein. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass Teilleistungsstörungen kein Krankheitswert zukommt.



### **Behinderung nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz**

Das Verwaltungsgericht Regensburg (Beschluss vom 8. 9. 2006 – RN 1 E 06.1610) hat eine Dyskalkulie als Behinderung im Sinne des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz eingestuft, da es sich bei einer Dyskalkulie nur um eine Rechenschwäche und nicht um eine Rechenunfähigkeit handele. Auch das **Thüringer Obergerverwaltungsgericht** (Beschluss vom 17. 5. 2010) bewertet eine Dyskalkulie als Behinderung.

### **Schwerbehinderung i. S. d. § 2 Absatz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IX**

Schwerbehinderung i. S. v. § 2 Absatz 2 SGB IX liegt vor, wenn der Grad der Behinderung (GdB) wenigstens 50% beträgt. Darüber hinaus können diejenigen Schwerbehinderten gleichgestellt werden, deren Behinderung mindestens 30% beträgt und die infolge ihrer Behinderung ohne Gleichstellung keinen geeigneten Arbeitsplatz erlangen oder behalten können. Unterhalb dieser Schwelle kommt eine „einfache“ Behinderung nach § 2 Absatz 1 SGB IX in Betracht. Die Feststellung der Schwerbehinderung und die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises wird beim Versorgungsamt beantragt.

### **Seelische Behinderung i. S. v. § 35a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII**

Nach § 35a SGB VIII sind Kinder oder Jugendliche seelisch behindert bzw. von einer seelischen Behinderung bedroht, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist bzw. eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Nach der Rechtsprechung müssen zusätzlich zu einer Rechenstörung/Dyskalkulie noch seelische Folgestörungen und dadurch bedingt eine Beeinträchtigung der sozialen Funktionsfähigkeit hinzukommen.